

Schutzkonzept für Aulen und Gemeinschaftsräume

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Probe in den schulischen Räumlichkeiten wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten.

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 2.25 m² pro Person; kein enger Körperkontakt)
- Siehe Merkblatt „zugelassene Gruppengrösse“
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Proben!

Ein Anrecht auf die Nutzung der bereits reservierten Räumlichkeiten besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Verein muss ein Schutzkonzept für seine Proben erstellen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Räumlichkeit muss jeder Verein ein auf seine Probe angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Leiter, Dirigenten und Vorstand
- Musikanten und Chormitglieder
- Eltern/Erziehungsberechtigte (bei Kinder und Jugendlichen Mitglieder)

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Leiter und Dirigenten, Musikanten und Chormitglieder sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Schulen Frauenfeld werden auf ihren jeweiligen Anlagen auf Misstände hinweisen und sind berechtigt, Personen und Gruppen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die gemieteten Räume per sofort entzogen.

Aula und Gemeinschaftsräume

(gültig ab 10. August 2020 bis auf Weiteres)

Wer darf diese Räume für Proben nutzen?

Vereine und Gruppen, welche in Besitz eines bewilligten «Gesuches zur Wiederaufnahme der Proben» sind. Die Proben sind grundsätzlich nur von Montag bis Freitag möglich. Am Samstag und am Sonntag bleiben die Räumlichkeiten geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Gemeinschaftsraum/Aula
- Mehrzweckraum
- Bühne (HPZ)
- Zeichnungssaal (Feuerwehrdepot SA Reutenen)
- Toiletten (Hände waschen)

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion sind die Nutzenden selber verantwortlich.

Wichtig:

- ➔ Hände werden vor und nach jeder Probe gründlich gewaschen. (gekennzeichnete WC-Anlagen)
- ➔ Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- ➔ Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
Die WC-Anlagen und die Bodenbeläge werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Zugelassene Gruppengrösse im Rahmen der COVID 19 Massnahmen (Abstand 25 m²)

Für Musik- oder Chorproben

Schulanlage	Räumlichkeit	zugelassene Personenzahl
Auen	Aula	8 Personen
Reutenen	Aula	5 Personen
Reutenen	Mehrzweckraum	3 Personen
Reutenen (Feuerwehrgebäude)	Zeichnungssaal	8 Personen
Heilpädagogisches Zentrum	Gemeinschaftsraum / Aula	5 Personen
Heilpädagogisches Zentrum	Bühne	4 Personen

Frauenfeld, 28. April 2021